

Satzung

des Fördervereins Kita Gethsemane e.V.

Fassung vom 19. Juni 2007,

geändert durch den Vorstandsbeschluss vom 04.09.2007

Inhaltsübersicht

- §1 Name und Sitz**
- §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**
- §3 Begründung der Mitgliedschaft**
- §4 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- §5 Beiträge**
- §6 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- §7 Vereinsorgane**
- §8 Mitgliederversammlung**
- §9 Vorstand und Vorstandsmitglieder**
- §10 Kassenprüfer**
- §11 Wahlen**
- §12 Protokollierung der Beschlüsse**
- §13 Auflösung des Vereins**
- §14 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name und Sitz

- I Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Gethsemane“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.
- II Der Verein hat seinen Sitz in 30177 Hannover, List-Nordost, Klopstockstrasse 18.
- III Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem laufenden Kindergartenjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO vom 01.01.1977, nämlich die Förderung der Betreuung und Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane in Hannover. Diese Ziele werden auf ideelle und materielle Art und Weise realisiert. In erster Linie durch Mitgliedsbeiträge und das Einwerben von Geld- und Sachspenden. Der Verein ist selbstlos tätig und politisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- II Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- III Der/die Leiter/in der Kindertagesstätte und sein/ihr Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglieder des Vereins und vom Beitrag befreit. Sie gehören automatisch dem Vorstand des Vereins an (siehe §9).

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahrs,
 - c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- II Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz gesetzter Frist wiederholt seines Mitgliedsbeitrags säumig geblieben ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht als Rechtsmittel die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

- I Der Mitgliedsbeitrag wird pro Person und Geschäftsjahr erhoben. Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch Bankeinzug.
- II Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist dem Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entnehmen.
- III Der Verein bemüht sich, Spenden und Zuwendungen zu erhalten.
- IV Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aus Vereinsmitteln oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, bestehend aus erstem und zweitem Vorsitzenden, Schatzmeister und Leiter der Kita bzw. dessen Stellvertreter als Beisitzer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt, jedoch nicht in den Schulferien.
- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
- III Eine Einberufung der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder sowie Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch schriftlichen Aushang in der Kita bzw. schriftliche Mitteilung in der Einladung, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte behandeln:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 - Bestimmung eines Protokollführers,
 - Vorstandsbericht (Tätigkeitsbericht),
 - Kassenbericht und Kassenprüfbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Beitragsfestlegung für das folgende Geschäftsjahr,
 - Anträge und
 - Verschiedenes.
- IV Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Anträge können von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden.
- V Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt in Form eines Protokolls, das durch den Protokollführenden angefertigt wird.
- VI Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand und Vorstandsmitglieder

- I Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- II Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens 2 x im Geschäftsjahr, zusammen. Er leitet den Verein nach dem Zweck und den Aufgaben des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- III Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister/-in. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- IV Der/die erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt die Einladung zur Mitgliederversammlung durch. Er/Sie erledigt die Vereinsführung, insbesondere den Schriftverkehr. Er/Sie leitet alle Sitzungen des Vereins. Bei Stimmengleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.
- V Der/Die zweite Vorsitzende übt bei Verhinderung des/der ersten dessen/deren Aufgaben aus.
- VI Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Beschluss des Vorstandes.
- VII Der/die Leiter/in der Kindertagesstätte und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in sind beisitzende und beratende Mitglieder des Vorstandes. Es hat mindestens einer der beiden Amtsträger bei einer Vorstandssitzung anwesend zu sein.
- VIII Ein Rechtsgeschäft, dessen Wert 5.000,00 Euro übersteigt, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 300,00 Euro sind von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu genehmigen.

§ 10 Kassenprüfung

- I Die Kasse ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Für die Verhinderung eines Kassenprüfers ist von der Mitgliederversammlung eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehört, zu wählen.

- II Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- III Den Kassenprüfern stehen jederzeit die Einsichtnahme in sämtliche Schriftstücke die Kassen- und Buchführung betreffend zu.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Arbeit von Kassenprüfern und Ersatzpersonen erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Die Ausführung der Ämter erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom/von der ersten Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen und in schriftlicher Form zu hinterlegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf, beschlossen werden.
- II Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
- III Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- IV Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren benannt.
- V Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Restvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.06.2007 beschlossen, wurde geändert durch den Vorstandsbeschluss vom 04.09.2007 und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.